OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400990/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__ als Vertreter der B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.03.2025, GZ: LINZ/924010005780/24, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

I.1. Mit Strafverfügung vom 23.10.2024, GZ: VStV/924010005780/24, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ gemäß § 20 Abs. 3 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden). Es wurde ihm zusammengefasst vorgeworfen, dass am 22.03.2024 um 14:33 Uhr in C__, die mautpflichtige A1 bei Straßenkilometer 164,143, Abschnitt Knoten D__, mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa benützt worden sei. Es sei für dieses Fahrzeug eine EURO-Emissionsklasse hinterlegt worden und die 30-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse sei am 21.04.2024 abgelaufen. Der Beschuldigte habe als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma E__, welche Vertretungsbefugte der B__ sei, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass für das angeführte Fahrzeug, welches für eine bewilligte Überstellungsfahrt für die B__ zugelassen gewesen sei, der geforderte Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht worden sei. Damit liege eine Übertretung der §§ 20 Abs. 3 iVm 1, 6, 7 und 9 Abs. 10 BStMG vor.

I.2. Am 13.11.2024 langte bei der belangten Behörde eine E-Mail von Herrn F__ der B__ ein, welches wie folgt lautete:

„Von: Info B__ <aaa@aaa.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 17:14
An: AS Verwaltungsstrafen
Betreff: B__: Einspruch Strafzettel (LINZ/924010007362/24) für das Kennzeichen aaa(FR)
Anlagen: 180228.pdf
[…]
Sehr geehrte Damen und Herren

wir wenden uns an Sie, da uns ein Strafzettel für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (FR) zugestellt wurde.
Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Fahrzeug nicht mehr in unserem Besitz ist.
Das Fahrzeug wurde am 04.12.2023 an die Firma IM- und Export Segers Trucks verkauft.
In der Anlage finden Sie eine Kopie des Verkaufsnachweises, der den Eigentümerübergang bestätigt.
Wir bitten Sie daher, diesen Fall erneut zu prüfen und den Strafzettel an den aktuellen Fahrzeughalter weiterzuleiten.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Met vriendelijke groet, Kind regards, Saludos cordiales,
Mit freundlichen Grüßen,
F__
B__
G-Weg – H__
Tel. bbb Mr. F__
[…]"

Diesem E-Mail wurde eine Rechnung der B__ vom 04.12.2023 betreffend das Fahrzeug „Mercedes-Benz, Actros 3241, ccc (aaa), 2013" angefügt.

I.3. Mit Verfahrensanordnung vom 22.01.2025 forderte die belangte Behörde die Firma B__ gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen zwei Wochen die fehlende Unterschrift des Beschuldigten beizubringen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher das Vertretungsverhältnis zum Beschuldigten sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht, widrigenfalls das Anbringen zurückgewiesen werde. Weiters wies die belangte Behörde darauf hin, dass aus der Vollmacht zu erkennen sein müsse, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Rechtsmittels bestanden hat.

I.4. Am 03.02.2025 langte folgendes E-Mail bei der belangten Behörde ein:

„Von: Administratie B__ <bbb@bbb.com>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 17:55
An: AS Verwaltungsstrafen
Betreff: B__ Nachreichung der Vollmacht – Geschäftszeichen LINZ/924010007362/24
Anlagen: vollmacht A__.pdf
[…]
Sehr geehrter Herr Wöginger,

Anbei finden Sie die unterzeichnete Vollmacht, die bestätigt, dass A__ befugt war, das Rechtsmittel im Namen von B__ B.V einzulegen.
Sollten Sie weitere Informationen benötigen, lassen Sie es uns bitte wissen.
Met vriendelijke groet, Kind regards, Saludos cordiales,
Mit freundlichen Grüßen
A__
B__
G-Weg
[…]"
Im Anhang übermittelte der Bf nachfolgende Vollmacht:

„VOLLMACHT

Wir, die Unterzeichnenden:

A__
Miteigentümer (50 %) von B__

I__
Miteigentümer (50 %) von B__

Unternehmensdaten:
B__
Adresse G-Weg
Handelsregisternummer:ddd

Erstellen hiermit Vollmacht an:

A__
Funktion: Geschäftsführer

Um im Namen von B__ in allen administrativen Angelegenheiten zu handeln, die für das Funktionieren des Unternehmens als erforderlich erachtet werden.

Diese Vollmacht tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und bleibt gültig, bis sie von den Vollmachtgebern schriftlich widerrufen wird.

So erstellt und unterzeichnet in H__, am 03.02.2025.

Unterschriften:

A__

I__"

I.5. Mit dem an die B__ gerichteten Bescheid vom 07.03.2025, GZ: LINZ/924010005780/24, wies die belangte Behörde den Einspruch der B__ vom 13.11.2024 gegen die an den Bf adressierte Strafverfügung vom 23.10.2024 gemäß § 49 Abs. 1 VStG zurück.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf als Beschuldigter nicht selbst auf die Strafverfügung reagiert habe. Vielmehr habe die Firma B__ gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben, die nicht Beschuldigte sei. Dem Einspruch sei nicht zu entnehmen gewesen, ob die Firma B__ im Namen des Bf als Beschuldigten das Rechtsmittel einbringen hätte dürfen. Unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.08.1995, 95/05/0115, wonach ein solches Rechtsmittel mangels Parteistellung ohne Durchführung eines Verbesserungsverfahren zurückzuweisen ist, sei der Einspruch zurückzuweisen gewesen, da die Firma B__ nicht Beschuldigte im Sinne des § 49 VStG gewesen und somit dazu nicht legitimiert gewesen sei, Einspruch zu erheben.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf als vertretungsbefugtes Organ der Firma B__ mit E-Mail vom 24.03.2025 Beschwerde und brachte darin vor, dass der ursprüngliche Einspruch versehentlich im Namen der Firma B__ eingereicht

worden sei, obwohl er als natürliche Person der tatsächliche Beschuldigte sei. Weiters sei der Inhalt des ursprünglichen Einspruches nicht korrekt formuliert worden und habe dieser nicht seiner persönlichen Stellungnahme zum Vorwurf entsprochen. Der Bf ersuchte daher abschließend, seine nunmehr formell und inhaltlich korrekt in seinem Namen eingereichte Beschwerde entgegenzunehmen und den ursprünglichen Einspruch nicht zu seinem Nachteil zu werten.

I.7. Mit Schreiben vom 28.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus diesem. Zumal der Bf keine Verhandlung beantragt hat und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, sieht das Landesverwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Die J__ und die E__, beide mit Firmensitz G-Weg, sind jeweils Betreiber der Firma B__ mit dem gleichen Firmensitz in G-Weg.
Der Bf ist als einziger Aktionär Geschäftsführer der E__ mit Firmensitz in G-Weg.
Herr A__ ist als einziger Aktionär Geschäftsführer der E__ mit Firmensitz in G-Weg.

Die Firma B__ war zum Tatzeitpunkt (22.03.2024) Besitzerin einer Bewilligung für eine Überstellungsfahrt des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa und gilt gemäß § 30 Abs. 3 BStMG als Zulassungsbesitzerin.

Mit Strafverfügung vom 23.10.2024, GZ: LINZ/924010005780/24, verhängte die belangte Behörde über A__ eine Strafe nach dem BStMG, da dieser als Verantwortlicher der Firma E__, welche Verantwortliche der Firma B__ und die zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Tatfahrzeuges gewesen sei, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt habe. Diese Strafverfügung wurde eindeutig an A__ per Adresse E__, als Beschuldigten adressiert.

Der gegen diese Strafverfügung mit E-Mail vom 13.11.2024 eingebrachte Einspruch weist den Namen F__ und die B__ auf. Der Name des Adressaten der Strafverfügung scheint hingegen nicht auf.

Aufgrund des Mängelbehebungsauftrages der belangten Behörde vom 22.01.2025 legte Herr A__ mit E-Mail vom 03.02.2025 eine Vollmacht vor, aus der hervorgeht, dass er und Herr I__ als Vollmachtgeber jeweils zu 50 % Miteigentümer der Firma B__ sind und er als Geschäftsführer im Namen der B__ in allen administrativen Angelegenheiten, die für das Funktionieren des Unternehmens als erforderlich erachtet werden, zu handeln berechtigt ist. Diese Vollmacht trat bereits mit 01.01.2024 in Kraft und ist gültig, bis sie von den Vollmachtgebern schriftlich widerrufen wird.

Es wurde keine schriftliche Vollmacht vorgelegt, aus der hervorgeht, dass Herr F__ oder die B__ bevollmächtigt waren, für Herrn A__ im Verwaltungsstrafverfahren einzuschreiten oder ihn zu vertreten.

II.2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes, insbesondere aus dem von Herrn F__ für die Firma B__ eingebrachten Einspruch vom 03.02.2025 gegen die an den Bf adressierte Strafverfügung sowie aus der vom Bf vorgelegten Vollmacht vom 03.02.2025. Aus dieser geht nur hervor, dass der Bf als Geschäftsführer seit 01.01.2024 selbst für administrative Angelegenheiten für die Firma B__ tätig werden darf.

Dass Herr F__ oder die B__ vom Bf für die Einbringung von Rechtsmitteln bevollmächtigt worden wären, ist aus der Vollmacht nicht ersichtlich. Gegenteiliges wurde auch im Verwaltungsstrafverfahren vom Bf nicht vorgebracht. Er gesteht in seiner Beschwerde ausdrücklich ein, dass der ursprüngliche Einspruch vom 13.11.2024 versehentlich im Namen der Firma B__ eingereicht wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

„Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.
(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.
(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.
[…]"

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

Beschuldigter

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel

vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[…]"

III.2. Laut Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs sind Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG).

Im konkreten Verfahren waren weder Herr F__ noch die Firma B__ sondern Herr A__ als Beschuldigter Adressat der Strafverfügung vom 23.10.2024. Deshalb haben im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren, welches sich (nur) gegen den Bf als Beschuldigten richtete, weder Herr F__ noch die Firma B__ Parteistellung.

III.3. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte, natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Nur bei Einschreiten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (zB Rechtsanwalt) ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
Auch diesbezüglich steht fest, dass sich weder Herr F__ noch die B__ durch die erforderliche schriftliche Vollmacht ausgewiesen haben.

Die belangte Behörde hat daher die Firma B__ zu Recht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung durch Vorlage der fehlenden Unterschrift des Bf als Beschuldigten bzw. durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde, aus welcher das Vertretungsverhältnis zum Bf als Beschuldigten bzw. die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht, aufgefordert.

Herr A__ hat zwar eine Vollmacht fristgerecht vorgelegt. Allerdings hat sich aus dieser nur ergeben, dass er die B__ vertreten darf. Die für das gegenständliche Verfahren notwendige Vollmacht, wonach Hr. F__ oder die B__ ihn vertreten durften, wurde hingegen nie vorgelegt.

IV. Die belangte Behörde hat den Einspruch vom 13.11.2024 der B__, die nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens ist und in diesem daher nur dann auftreten hätten dürfen, wenn sie vom Bf als Beschuldigten rechtswirksam dazu bevollmächtigt worden wären und diesen Umstand durch eine schriftliche Vollmacht unter Beweis gestellt hätte, daher zu Recht zurückgewiesen. Im Ergebnis kam daher weder Herrn F__ noch der Firma B__ eine Legitimation zu, in diesem konkreten - eine andere Person betreffenden - Verwaltungsverfahren das Rechtsmittel des Einspruches einzubringen oder sonst Anbringen zu erstatten.

Die Beschwerde des A__ als Vertreter der B__ gegen den behördlichen Zurückweisungsbescheid ist deshalb abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl